

tre l'initiative, sauf en ce qui concerne ce dernier point qui est contraire au droit international.

La Commission des institutions politiques, saisie de cet objet, a examiné l'initiative cantonale, le 2 novembre 1992, en présence de représentants de l'Office fédéral des réfugiés. La commission a constaté que, fondamentalement, la situation dans le domaine de l'asile s'était détendue depuis le dépôt de l'initiative, le 26 juin 1991. Relativement à l'année précédente, le nombre des demandes d'asile a baissé de 56 pour cent (état à fin octobre 1992). La commission est consciente que la situation peut s'aggraver à tout moment et que les besoins d'un contrôle accru aux frontières peut redevenir d'actualité.

La commission est parvenue aux conclusions suivantes:

1. Alinéa premier: Le 13 février 1991, le Conseil fédéral a institué un groupe de travail interdépartemental, «Situations extraordinaires dans le domaine des réfugiés», qu'il a entre autres choses chargé de créer les conditions nécessaires d'ordre juridique, personnel, organisationnel et technique aux fins de renforcer aussi rapidement que possible, par des formations militaires, le corps des gardes-frontière et les organes de la police des frontières en cas de situation extraordinaire dans le domaine des réfugiés. Le Conseil fédéral a traité le rapport du groupe de travail et fait élaborer les bases juridiques nécessaires. C'est ainsi que, notamment dans le cadre de la nouvelle loi sur l'organisation militaire actuellement en procédure de consultation, les bases juridiques nécessaires à l'engagement subsidiaire de troupes pour renforcer le corps des gardes-frontière ou la prise en charge d'étrangers cherchant protection seront créées. Au cas où la situation dans le domaine de l'asile devait s'aggraver à court terme, un projet d'ordonnance existe déjà, projet dont le Conseil fédéral a pris acte, mais qu'il n'a pas encore adopté. La situation actuelle ne requiert pas un renforcement des contrôles à la frontière.

A l'unanimité, la commission propose de donner suite à cette requête, mais de la classer du moment que le Conseil fédéral a déjà pris les mesures nécessaires de manière à réagir dans de brefs délais en cas d'afflux de réfugiés.

2. Alinéa 2: A l'unanimité, la commission propose de rejeter le système des quotas. Ce système aurait pour conséquence que la première personne à dépasser les quotas et qui demande asile doit être expulsée immédiatement et sans procédure. Or, il est effectivement possible que cette personne fasse l'objet de poursuites politiques et que sa vie et son intégrité corporelle soient menacées en cas de refoulement. Une telle mesure d'expulsion violerait le principe de non-refoulement, principe de droit international, réglé aussi bien dans la Convention sur les réfugiés que dans la Convention européenne des droits de l'homme.

La commission est d'avis qu'il y a lieu d'examiner la question de savoir si, dans le cadre d'une politique de migration incluant toutes les catégories d'étrangers, il est opportun d'introduire un système de quotas.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig:

- dem Absatz 1 der Initiative Folge zu geben, ihn aber als erfüllt abzuschreiben;
- dem Absatz 2 keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission, à l'unanimité, propose:

- de donner suite à l'alinéa premier de l'initiative, mais de la classer;
- de ne pas donner suite à l'alinéa 2.

Frau **Beerli**, Berichtstatterin: Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat am 17. Juni 1992 beschlossen, der Bundesversammlung eine Standesinitiative gegen den Missbrauch des Asylrechts zu überweisen, die zwei Punkte enthält: einen ersten Punkt mit der Aufforderung, die Grenzkontrollen zu verstärken, und einen zweiten Punkt mit der Aufforderung, eine Quotenregelung für Asylanten einzuführen.

Ihre Kommission hat diese Initiative am 2. November 1992 in Anwesenheit von Vertretern des Bundesamtes für Flüchtlinge ausführlich diskutiert. Es wurden ihr auch die notwendigen

Dokumentationen unterbreitet. Aufgrund dieser Informationen hat Ihnen die Kommission einen schriftlichen Bericht vorgelegt.

Die Kommission kommt am Ende ihrer Ueberlegungen zu den beiden folgenden Schlüssen: Dem Absatz 1 der Initiative sei Folge zu geben, er sei aber als erfüllt abzuschreiben; dem Absatz 2 der Initiative sei keine Folge zu geben.

Für die Begründung möchte ich auf den schriftlichen Bericht verweisen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.300

Standesinitiative Wallis Koordination und Beschleunigung von Projektbewilligungsverfahren

Initiative du canton du Valais Coordination et accélération des procédures d'autorisation de projets

Wortlaut der Initiative vom 18. Juni 1992

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung beantragt der Stand Wallis den eidgenössischen Räten, die Gesetzgebung auf eidgenössischer Ebene derart anzupassen, dass – in Berücksichtigung der grundlegenden Volksrechte –:

1. eine schnellere Durchführung der Bewilligungsverfahren ermöglicht wird, vor allem durch die Ausschaltung von Doppelspurigkeiten auf allen Stufen der öffentlichen Hand;
2. den Entscheidungsinstanzen Behandlungsfristen angesetzt werden;
3. die Integration von Spezialbewilligungen in ein einziges oder koordiniertes Verfahren möglich wird;
4. die finanzielle Verantwortlichkeit derjenigen geregelt wird, welche mutwillig Einsprachen erheben und die Verfahren in die Länge ziehen.

Texte de l'initiative du 18 juin 1992

Basé sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, l'Etat du Valais demande aux Chambres fédérales d'adapter la législation au niveau fédéral de telle façon que – tenant compte des droits fondamentaux du peuple –:

1. une exécution plus rapide des procédures d'autorisation soit rendue possible, essentiellement par l'élimination de doubles voies sur tous les niveaux des collectivités publiques;
2. l'on impose des délais de traitement aux instances de décision;
3. l'on intègre les autorisations spéciales dans une seule procédure coordonnée;
4. l'on règle la responsabilité financière de ceux qui forment des recours téméraires et prolongent les procédures.

Herr **Uhlmann** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 28. Januar 1992 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Wallis mit 88 zu 12 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) eine Standesinitiative.

Der Staatsrat des Kantons Wallis überwies am 1. Mai 1992 die Initiative an die eidgenössischen Räte.

Die Standesinitiative wurde im Grossen Rat des Kantons Wallis wie folgt begründet:

«Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Plangenehmigungs- und Projektbewilligungsverfahren, namentlich im Bereich der übergeordneten Infrastruktur und von

Grossprojekten nationaler Bedeutung, den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt und zu rasch anwachsenden Konflikten zwischen den verantwortlichen Bauherren, namentlich der Öffentlichkeit und den verschiedenen verantwortlichen Instanzen und beschwerdeberechtigten Interessierten und Organisationen führt.

Die Bewilligungsverfahren sind heute äusserst schwerfällig und unnötig vielen Einsprachemöglichkeiten ausgesetzt. Die wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen sind nicht mehr zu verantworten und verlangen eine rasch wirksame Korrektur. Auch eine langfristig wirksame Berücksichtigung der Natur- und Umweltsachen kann mit einfacheren Verfahrensregeln gesichert werden. Zudem fehlt im Verfahren heute der Schutz des Bauherrn durch eine im gegebenen Fall durch den mutwilligen Einsprecher zu übernehmende finanzielle Verantwortung.»

Mit Schreiben vom 11. Juni 1992 teilte die Regierung des Kantons Graubünden mit, dass die Standesinitiative des Kantons Wallis durch den Grossen Rat und die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt werde.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission für öffentliche Bauten hat die Standesinitiative am 12. August 1992 beraten. Sie stellt fest, dass das mit der Standesinitiative angestrebte Ziel auch Gegenstand von verschiedenen bereits überwiesenen parlamentarischen Vorstössen ist.

Am 11. Dezember 1989 überwies der Nationalrat ein Postulat der Verkehrskommission (89.698).

Aufgrund dieses Postulates unterbreitete der Bundesrat im Jahre 1991 eine Botschaft für einen Bundesbeschluss über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte. Diese erfüllt zum Teil die Anliegen der Standesinitiative. Entgegen dem Antrag des Bundesrates wurde das Postulat vom Nationalrat nicht abgeschrieben, weil es generell Grossprojekte und nicht nur solche im Bereiche der Eisenbahnen betrifft (AB 1991 N 1149).

Im weiteren hat der Ständerat am 12. Dezember 1991 ein von Ständerat Delalay eingereichtes Postulat überwiesen, das einen Bericht des Bundesrates zu den in der Standesinitiative des Kantons Wallis enthaltenen Begehren verlangt.

M. **Uhlmann** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Le 28 janvier 1992, le Grand Conseil du canton du Valais a, par 88 voix contre 12 (3 abstentions) adopté une initiative du canton.

Le Conseil d'Etat du Valais a transmis, le 1er mai 1992, l'initiative aux Chambres fédérales avec le développement suivant:

«Les expériences des dernières années ont démontré que la procédure d'autorisation de planifications et de projets, notamment dans le domaine de l'infrastructure supérieure et de grands projets d'importance nationale ne suffit plus aux exigences actuelles et mène à des conflits croissant rapidement entre les maîtres d'oeuvre responsables, notamment les collectivités publiques et les diverses instances responsables ainsi que les intéressés et organisations ayant un droit de recours.

Les procédures d'autorisation sont actuellement excessivement lourdes et exposées à un grand nombre de possibilités de recours inutiles. Les conséquences économiques et financières ne peuvent plus être assumées et demandent une correction rapide et efficace. Une prise en considération efficace à long terme des problèmes de la nature et de l'environnement peut également être assurée par des règles de procédure simplifiées. De plus, il manque actuellement dans la procédure une protection du maître de l'oeuvre en responsabilité financière, le cas échéant, à assumer par un recourant téméraire.»

Par une lettre du 11 juin 1992, le gouvernement du canton des Grisons a fait part de sa décision ainsi que de celle du Grand Conseil de soutenir l'initiative du canton du Valais.

Considérations de la commission

La Commission des constructions publiques a traité l'initiative du canton du Valais le 12 août 1992. Elle constate que les buts visés par l'initiative font l'objet de diverses interventions parlementaires déjà transmises.

Le 11 décembre 1989, le Conseil national a transmis un postulat de la Commission des transports et du trafic (89.698).

Sur la base de ce postulat, le Conseil fédéral a élaboré un message concernant un arrêté fédéral sur la procédure d'adoption des plans des grands projets de chemins de fer. Celui-ci remplit partiellement les exigences de l'initiative du canton du Valais. Contre l'avis du Conseil fédéral, le postulat n'a pas été classé par le Conseil national, car il concerne de manière générale les grands projets d'infrastructures et pas seulement ceux du domaine des chemins de fer (BO 1991 N 1149).

De plus, le Conseil des Etats a, le 12 décembre 1991, transmis un postulat Delalay qui demande au Conseil fédéral un rapport sur les questions soulevées par l'initiative du canton du Valais.

Antrag der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die in der Standesinitiative enthaltenen Forderungen berechtigt sind, und beantragt die Ueberweisung folgender Motion, welche die Forderungen der Standesinitiative übernimmt.

Proposition de la commission

La commission est de l'avis que les exigences contenues dans l'initiative du canton du Valais sont fondées et elle propose de transmettre la motion suivante, laquelle reprend les exigences de l'initiative.

Ad 92.300

Motion der Kommission für öffentliche Bauten Projektbewilligungsverfahren

Motion de la Commission des constructions publiques Procédures d'autorisation de projets

Wortlaut der Motion vom 12. August 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Änderungen der Gesetzgebung vorzulegen, die unter Berücksichtigung der grundlegenden Volksrechte zum Ziele haben sollen, dass:

1. eine schnellere Durchführung der Bewilligungsverfahren ermöglicht wird, vor allem durch die Ausschaltung von Doppelspurigkeiten auf allen Stufen der öffentlichen Hand;
2. den Entscheidungsinstanzen Behandlungsfristen angesetzt werden;
3. die Integration von Spezialbewilligungen in ein einziges oder koordiniertes Verfahren möglich wird;
4. die finanzielle Verantwortlichkeit derjenigen geregelt wird, welche mutwillig Einsprachen erheben und die Verfahren in die Länge ziehen.

Texte de la motion du 12 août 1992

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement des modifications de la législation au niveau fédéral de telle façon que, tenant compte des droits fondamentaux du peuple:

1. une exécution plus rapide des procédures d'autorisation soit rendue possible, essentiellement par l'élimination de chevauchements à tous les niveaux des collectivités publiques;
2. l'on impose des délais de traitement aux instances de décision;
3. l'on intègre les autorisations spéciales dans une seule procédure coordonnée;
4. l'on règle la responsabilité financière de ceux qui forment des recours téméraires et prolongent les procédures.

Bisig, Berichterstatter: Die Standesinitiative des Kantons Wallis, unterstützt durch den Grossen Rat und die Regierung des

Kantons Graubünden, verlangt zu Recht, dass die Bewilligungsverfahren zügiger, koordinierter und nicht doppelspurig durchgeführt werden. Vor allem wird aber eine finanzielle Verantwortlichkeit derjenigen gefordert, die mutwillig Einsprachen erheben und die Verfahren in die Länge ziehen. Die Kommission für öffentliche Bauten übernimmt darum diese Forderungen wörtlich in ihrer Motion.

Tatsächlich wurden in diesem Bereich schon verschiedene Vorstösse lanciert. Allein: Passiert ist wenig, obwohl der Bundesrat diese Vorstösse entgegengenommen hat, vielleicht mit Ausnahme des Plangenehmigungsverfahrens im Eisenbahnbereich.

Ohne die Volksrechte schmälern zu wollen, muss man sich tatsächlich fragen, ob die heutige Regelung nicht gerade zum Missbrauch animiert. Vielfach geht es doch gar nicht um die Sache, sondern um bewusste Verhinderung des Funktionierens unseres Staates oder sogar um persönliche Bereicherung.

Auch wenn hier vor allem Vorhaben der öffentlichen Hand angesprochen werden, ist es nicht zuletzt der Private, der sich ziemlich hilflos der Willkür ausgeliefert sieht. Es findet sich fast immer eine Organisation, die eine Einsprache durch alle Instanzen zieht, auch wenn es nur darum geht, den Gegner zu ärgern oder sich eine bessere Ausgangslage für die nächste Forderung zu schaffen. Die Vertreter dieser Organisationen riskieren ja nichts, im Gegenteil.

Darum ist für mich Ziffer 4 der Motion besonders wichtig. Mit der Möglichkeit, die Urheber mutwilliger Einsprachen für die daraus erwachsenden wirtschaftlichen Folgen verantwortlich zu machen, erhält der Bauwillige einen gleich langen Spieß wie der Einsprecher respektive überhaupt eine Waffe in die Hand, sieht er sich doch heute den Angriffen schutzlos ausgeliefert.

Ein ganz trübes Kapitel in diesem Zusammenhang ist die Erpressung von Stillhaltegeldern, und das noch unter güterer Mithilfe des Staates. Wenn es sich um offiziell bezahlte und objektivierte Abgeltungen von entstehenden Minderwerten handelt, mag das noch angehen. Erpresstes Geld wechselt aber in den meisten Fällen unter dem Tisch die Hand, werden hier doch Bürgerrechte schamlos missbraucht und die Grenzen der Legalität überschritten.

Zeit ist in diesem Zusammenhang tatsächlich Geld, und es lässt sich leicht ausrechnen, wie hoch die Forderung angesetzt werden kann, damit sie dem Bedrängten noch als das kleinere Übel erscheint. Solche Praktiken sind widerlich und eines Rechtsstaates unwürdig. Es ist allerhöchste Zeit, dass diesen grausamen Spielen ein Ende gemacht wird.

Sicher ist es nicht einfach, die Grenzen der Legalität zu definieren. Einerseits dürfen die Volksrechte nicht geschmälert werden; andererseits lässt sich das gesetzte Recht nicht abschliessend definieren. Das mag wohl auch der Grund sein, warum bis heute zu wenig unternommen wurde. Das rechtfertigt aber nicht, dass der Bauwillige nach dem Motto «Alles Neue ist sowieso schlechter als das Vorhandene» in die Defensive gedrängt wird. Allein die Möglichkeit einer nicht a priori erfolglosen Verantwortlichkeitsklage erfordert vom Einsprecher etwas mehr Seriosität. Auch wenn die Legitimation gegeben ist, wird er sich überlegen müssen, ob seine Forderungen vertretbar sind oder nicht.

Die Motion unserer Kommission, die die Forderungen der Standesinitiative des Kantons Wallis übernimmt, ist von zentraler Bedeutung, wenn Entscheide des Volkes oder der Bundesversammlung nicht in Frage gestellt oder wenn private Bauwillige zu ihrem Recht kommen sollen.

Ich bitte Sie daher, die Motion zu überweisen.

Bundesrat Koller: Das Anliegen dieser Standesinitiative, das die Kommission in einer Motion aufnehmen will, ist zweifellos sehr berechtigt. Wie Sie ausgeführt haben, sind in beiden Räten schon mehrere Vorstösse in dieser Richtung gemacht worden. In Ihrem Rat war es vor allem Herr Ständerat Delalay, der ein entsprechendes Postulat eingereicht hat, das der Bundesrat anzunehmen bereit war.

Aber ich muss Ihnen sagen: So legitim das Problem ist, so schwierig ist dessen Lösung, und zwar in erster Linie, weil

diese Bewilligungsverfahren zum weitaus grössten Teil in die Kompetenz der Kantone fallen und nicht in die Kompetenz des Bundes. Das war denn auch der Grund, weshalb ich dieses Problem vor wenigen Wochen anlässlich der Konferenz der kantonalen Baudirektoren mit den kantonalen Baudirektoren sehr einlässlich besprochen habe, damit wir zu Lösungen kommen. Denn wenn der Bund allein handelt, hilft uns das auf diesem Gebiet relativ wenig weiter.

Der Bundesrat hat diese Frage bereits zum Gegenstand des Vollzugsförderungsprogramms zum Raumplanungsgesetz gemacht und sie auch als Bestandteil ins Anschlussprogramm zum Bodenrecht im Siedlungsbereich aufgenommen. Beide Vorhaben beinhalten eine vertiefte Untersuchung für Vorschläge zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren. Um diesen Aufgaben nachzukommen, hat mein Departement eine Expertengruppe damit beauftragt – um wenigstens auf einem Gebiet prioritär zu handeln, wo wir eine Bundeskompetenz haben, nämlich bei der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Diese Arbeiten werden derart vorangetrieben, dass bis im Sommer des nächsten Jahres konkrete Vorschläge vorliegen sollten.

Ausserdem wurde auch die Verwaltungskontrolle des Bundesrates beauftragt, die Koordination der Entscheidungsverfahren für bodenbezogene Grossprojekte zu behandeln. Gegenstand dieser Untersuchung sind sowohl öffentliche Vorhaben wie Eisenbahnlinien, Strassen, Sendeanlagen usw. als auch grössere Projekte privater oder gemischtwirtschaftlicher Träger.

Das Schwergewicht des Projektes liegt bei der sorgfältigen Erhebung des Ist-Zustandes im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts sowie des materiellen Rechts des Bundes. Zudem sollen Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren unter gleichzeitiger Wahrung von berechtigten individuellen und öffentlichen Interessen aufgezeigt werden. Diese Erhebung wird die Ausgangslage für allfällige koordinierte, Bund und Kantone umfassende Neuvorschläge bilden.

Eine umfassende Machbarkeitsstudie zur Realisierung dieses Auftrages wird zurzeit unter Leitung Ihres Ratskollegen Herrn Zimmerli ausgearbeitet. Dieser Bericht soll dem Bundesrat, soweit ich weiss, noch bis Ende dieses Jahres unterbreitet werden.

Das Bundesgericht verlangt schon längere Zeit unmissverständlich Verfahrenskoordination durch die zuständigen Behörden. Nur die formelle und materielle Koordination gewährleistet den richtigen Vollzug des Rechts. Die gesetzgebenden Behörden sind deshalb aufgefordert, dem Verfassungsgrundsatz der Koordination nachzuleben. Da aber Verfahrensregelung zu einem sehr grossen Teil in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt und die Motion diesbezüglich die nötigen Unterscheidungen nicht enthält, möchte ich Sie bitten, die Motion als Postulat zu überweisen.

Dabei kann ich Ihnen noch einmal versichern: Wir werden Ihnen bereits im nächsten Jahr dort, wo wir vor allem zuständig sind, nämlich auf dem Gebiet des Raumplanungsgesetzes, entsprechende Vorschläge unterbreiten. Aufgrund der Machbarkeitsstudie, die Herr Zimmerli zurzeit für den Bundesrat vorbereitet, werden wir auch nächstes Jahr noch einmal mit den Kantonen zusammensitzen, um dieses ganze Problem der Beschleunigung und Vereinfachung der Bewilligungsverfahren einer möglichst einheitlichen Lösung zuzuführen.

Wenn hier nur der Bund handelt, erreichen wir wenig. Weitaus der überwiegende Teil der Bewilligungsverfahren fällt in die Kompetenz der Kantone. Also das Anliegen nehme ich gerne entgegen, hingegen möchte ich Sie bitten, die Motion wegen dieser föderalistischen Probleme in Form eines Postulates zu überweisen.

Bisig, Berichterstatter: Ich danke dafür, dass der Herr Bundesrat bereit ist, die Aufgabe entgegenzunehmen und die Frage mit den Kantonen grundsätzlich zu regeln. Es ist schon richtig und klar, dass die Verfahrensregelungen im Kompetenzbereich der Kantone liegen. Wir haben in der Kommission die ganze Problematik ausgiebig durchbesprochen und festgestellt, dass es zu lange dauert, dass der Druck des Parlaments jetzt einfach nötig ist, damit wir hier vorankommen.

Wir haben vor allem einen Bereich durchbesprochen, das Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren. Das liegt nun einmal im Bereich des Bundes; hier wären gewisse Korrekturen jetzt dringend nötig, damit das Verfahren überhaupt noch Sinn macht und nicht nur als reines Bauverhinderungsverfahren gehandhabt wird.

Aus diesen Ueberlegungen ist die Kommission der Meinung, dass an der Motion festgehalten werden muss.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung als Motion	16 Stimmen
Für Ueberweisung als Postulat	12 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.3250

Motion Danioth

Gesetzliche Grundlagen für verdeckte Drogenfahndung

Bases légales de la lutte occulte contre le trafic de stupéfiants

Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1992

Der Europäische Gerichtshof hat soeben in einem seit langem mit Spannung erwarteten Urteil die verdeckte Drogenfahndung als grundsätzlich zulässig und menschenrechtskonform erklärt. Der europäische Gerichtsentscheid sanktioniert damit die in der Schweiz gehandhabte Praxis der Telefonabhörung im Zusammenhang mit dem Einsatz von getarnten Polizeiagenten. Die Polizei ist auf dieses Mittel im Kampf gegen Drogenhandel und organisiertes Verbrechen dringend angewiesen.

Für die im Zusammenhang mit der Behandlung des Datenschutzgesetzes zurückgestellte gesetzliche Regelung über den Einsatz sogenannter «V-Männer» besteht somit aus Strassburg «grünes Licht».

Der Bundesrat wird daher beauftragt:

1. raschmöglichst eine Vorlage zu einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz der verdeckten Fahndung bei Drogenhandel und organisiertem Verbrechen dem Parlament zu unterbreiten;
2. gleichzeitig die Anpassung der eidgenössischen und kantonalen Verfahrensvorschriften in die Wege zu leiten, damit der legitime Schutz der mit dieser Aufgabe betrauten Polizeiorgane in Einklang gebracht werden kann mit dem Anspruch des Angeklagten auf einen fairen Prozess;
3. auf internationaler Ebene aktiv zu werden und eine ebenso taugliche wie menschenrechtskonforme Regelung durch internationale Abkommen europa- und weltweit zum Tragen zu bringen.

Texte de la motion du 17 juin 1992

La Cour européenne de justice vient de publier un jugement fort attendu dans lequel elle déclare que la lutte occulte contre le trafic de drogue est admissible et ne contrevient pas aux droits de l'homme. Ce jugement confirme la licéité des écoutes téléphoniques pratiquées en Suisse ainsi que de l'activité d'agents infiltrés. Ce moyen d'action est indispensable à la police pour lutter contre le trafic de drogue et le crime organisé. Le Conseil fédéral est chargé:

1. de soumettre au Parlement dans les plus brefs délais un projet donnant une base légale à la lutte occulte contre le trafic de stupéfiants et le crime organisé;
2. de mettre en oeuvre l'adaptation des procédures fédérales et cantonales, en harmonisant la protection légitime des organes de police chargés de ces tâches et le droit de l'accusé à un juste procès;

3. de s'engager en faveur d'une réglementation efficace et respectueuse des droits de l'homme, en Europe et dans le monde, par la conclusion d'accords internationaux.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Beerli, Béguin, Bisig, Bloetzer, Bühler Robert, Büttiker, Cavely, Cottier, Coutau, Delalay, Frick, Gadiant, Gemperli, Huber, Iten Andreas, Kückler, Kündig, Loretan, Martin Jacques, Reymond, Rhyner, Roth, Rüesch, Schallberger, Schiesser, Schmid Carlo, Schüle, Seiler Bernhard, Simmen, Uhlmann, Weber Monika, Ziegler Oswald, Zimmerli (33)

Danioth: Ein Blick auf das landes- und weltweit ungelöste Drogenphänomen und die mannigfaltigen Einzelschicksale von Drogenabhängigen zeigt uns, dass der Kampf gegen den internationalen Drogenhandel mühsam und oft mit schmerzlichen Rückschlägen verbunden ist. Schlägt man irgendwo der Hydra einen Kopf ab, so wachsen ihr rasch weitere nach. Die Verbrechersyndikate haben längst professionelle, ja mafia-ähnliche Formen angenommen. Nicht umsonst hat das Parlament die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zur Staatsschutzaufgabe deklariert und Ausnahmen vom Persönlichkeits- und Datenschutz statuiert. Ich verweise auf Artikel 24 des neuen Datenschutzgesetzes.

Die Drogenkriminalität vermag denn auch für sich genommen oder zusammen mit der internationalen Geldwäscherei die Sicherheit einer staatlichen Gemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Die Auffassungen über die Bedeutung der Schweiz als Drogenumschlagplatz gehen zwar unter Fachleuten auseinander. Auch wird die Kompetenz und Erfahrung der schweizerischen Fahndung angezweifelt. Tatsache ist indessen, dass es die internationale Verflechtung des organisierten Verbrechens mit sich bringt, dass schweizerische Agenten auch grenzüberschreitend tätig werden. Umgekehrt führen das Bestehen eines weltweiten Agentennetzes, vor allem der amerikanischen DEA (Drug Enforcement Administration) oder des amerikanischen Geheimdienstes, sowie die umfassenden Erfahrungen anderer Länder mit dem Einsatz des verdeckten Fahnders dazu, dass die Bundesanwaltschaft öfter das Ansuchen erhält, ausländische «undercover agents» auf Schweizer Territorium wirken zu lassen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden ausländischer Agenten sind noch kaum öffentlich diskutiert worden. Besondere Vorsicht ist indessen gegenüber privaten ausländischen Agenten geboten, auch wenn diese mit dem Wissen und im Einverständnis der Behörden tätig sind. Dies ruft nach einer verstärkten gesetzlichen und institutionellen Absicherung für die eigene schweizerische Drogenfahndung.

In einem kürzlich publizierten und seit langem erwarteten grundsätzlichen Gerichtsurteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einstimmigem Beschluss der neuen Richter zugunsten der Schweiz festgestellt, dass der Einsatz von V-Männern, also Polizeispitzeln, zur Ueberführung von Drogenhändlern mit der Europäischen Menschenrechtskonvention durchaus vereinbar ist. In einem solchen Fall sei der Einsatz eines Polizeispitzels weder für sich allein noch in Kombination mit der Telefonüberwachung als Angriff auf das nach Artikel 8 der Konvention geschützte Privatleben zu qualifizieren. Wer sich daranmache – so der Gerichtshof –, ein derart schweres Delikt zu begehen – vorliegend handelt es sich um Kokainhandel grossen Ausmasses –, müsse auch damit rechnen, dass ein getarnter Polizeiagent auf ihn angesetzt werde, um ihn zu überführen.

In Uebereinstimmung mit dem Bericht der Kommission bejahte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dagegen eine Verletzung des in Artikel 6 der EMRK garantierten Rechts auf einen fairen Prozess. Konkret bemängelt wird dabei, dass der getarnt eingesetzte Polizeiagent im ganzen Verfahren gegen den Drogenhändler nie mit dem Angeklagten konfrontiert und mit ihm zusammen befragt worden sei. Somit habe sich der Verurteilte auch nie gegen die belastenden Aussagen des Polizeibeamten wehren können.

Der Gerichtshof betonte dabei allerdings klar, dass bei einer derartigen Befragung des infiltrierten Polizeiagenten durchaus die legitimen Interessen der Polizei gewahrt bleiben dür-

Standesinitiative Wallis Koordination und Beschleunigung von Projektbewilligungsverfahren

Initiative du canton du Valais Coordination et accélération des procédures d'autorisation de projets

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.300
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1222-1225
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 263

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.